

Sitzung vom 26. November 2014

**1242. Anfrage (Unbezahlte und verfallene Überstunden  
in der Verwaltung)**

Die Kantonsrätinnen Sabine Sieber, Sternenberg, und Rosmarie Joss, Dietikon, haben am 1. September 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Die Arbeitszeit für das Staatspersonal ist gemäss § 116 Abs. 1 und 2 Vollzugsverordnung (VVO) zum Personalgesetz als flexible Arbeitszeit mit einer Regelwoche von 42 Stunden für eine Vollzeitstelle definiert. Bei grosser Arbeitslast kann der/die Mitarbeitende selbständig Überstunden (Mehrzeit) leisten; diese sollten aber im Laufe des Jahres kompensiert werden. Diese Kompensation kann allerdings nach Massgabe der betrieblichen Bedürfnisse eingeschränkt werden (§ 124 Abs. 3).

Gemäss § 121 Abs. 1 und 2 VVO darf ein positiver Arbeitszeitsaldo aber nur bis zum Maximum von zwei Wochen-Sollzeiten aufs nächste Jahr übertragen werden – bei einer Vollzeitstelle also höchstens 84 Stunden. Der Rest verfällt. Problematisch ist das, wenn die Mehrzeit strukturell bedingt ist (personelle Unterdotierung) und entsprechend nicht mehr kompensiert werden kann. Diesen Angestellten drohen ständig unbezahlte Überstunden.

Anders sieht es bei der Überzeit gemäss § 125 VVO aus. Dies muss von einem/einer Vorgesetzten angeordnet werden. Grundsätzlich soll die Überzeit durch eine Gewährung entsprechender Freizeit ausgeglichen werden (§ 126 VVO). Ist dies betrieblich nicht möglich, wird die Überzeit ausnahmsweise vergütet – bis zu einem Maximum von 120 Überstunden pro Kalenderjahr (§ 127 Abs. 3 VVO). Bis Lohnklasse 16 ist sowohl bei zeitlicher Kompensation als auch bei Auszahlung ein Zuschlag von 25% fällig (§ 127 Abs. 1 VVO).

In der Antwort zur Anfrage KR-Nr. 359/2010 wurde bereits ausführlich zu dieser Thematik Stellung genommen. Um zu erkennen, ob sich die Situation zu 2010 erheblich geändert hat oder systematische Probleme erkennbar sind, sind aktuelle Zahlen von grossem Interesse. Deshalb bitten wir den Regierungsrat untenstehende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kantonalen Verwaltung überschritten die 84-Stunden-Grenze für Mehrzeit (Überstunden) per Ende 2013? Wie sieht die Verteilung auf die einzelnen Direktionen aus? Wie begründen sich allfällige Differenzen?

2. Wurde die Kompensation von Mehrzeit gemäss § 124 eingeschränkt? Wenn ja, wie viele Personen hat das betroffen und in welchen Direktionen?
3. Bei wie vielen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen verfielen mit dem Jahreswechsel 2013/2014 Kompensationsansprüche für Mehrzeit (Überstunden)? Wie viele Arbeitsstunden verfielen so insgesamt? Für wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Arbeitsstunden wurden Ausnahmegewilligungen über die 84-Stunden-Grenze hinaus erteilt?
4. In welchem Umfang waren Teilzeitmitarbeiter und Teilzeitmitarbeiterinnen vom Phänomen Mehrzeit (Überstunden) betroffen? Wurden aufgrund von Mehrzeit Anpassungen bestehender Arbeitspensen vorgenommen? Wenn ja, wo?
5. Für wie viele Mitarbeiter/innen der kantonalen Verwaltung und in welchem Stundenumfang wurde im Jahr 2013 Überzeit angeordnet (gesamthaft und pro Direktion)? Wie sieht die Verteilung auf die einzelnen Direktionen aus? Wie begründen sich allfällige Differenzen?
6. Konnte die angeordnete Überzeit jeweils zeitlich kompensiert werden? Wenn nicht, welche Direktionen waren in welchem Umfang betroffen?
7. Wie viele Stunden Überzeit mussten letztes Jahr insgesamt vergütet werden? In welchem Umfang waren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von der bis Lohnklasse 23 geltenden Grenze von maximal 120 vergütungsberechtigten Stunden Überzeit betroffen (unentschädigte Überzeit)?
8. Auf welche Summe beliefen sich für den Kanton im Jahr 2013 die Mehrkosten aufgrund des (zeitlichen wie finanziellen) Zuschlags von 25%?
9. In welchem Umfang waren Teilzeitmitarbeiter und Teilzeitmitarbeiterinnen vom Phänomen Überzeit betroffen? Wurden aufgrund von Überzeit Anpassungen bestehender Arbeitspensen vorgenommen? Wenn ja: wo?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Sabine Sieber, Sternenbergr, und Rosmarie Joss, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

Die Anfrage bezieht sich auf die 2013 angefallenen Mehrzeiten gemäss § 124 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO, LS 177.111), die Überzeiten gemäss § 125 VVO, deren Kompensationsmöglichkeiten gemäss § 126 VVO und die Vergütung gemäss § 127 Abs. 1 und 3 VVO.

Zur Beantwortung der Fragen ist in den Direktionen und der Staatskanzlei eine Erhebung durchgeführt worden. Die Erhebung umfasst nur die dem Regierungsrat unterstellten Direktionen und die Staatskanzlei, d. h., die Behörden, die Rechtspflege und die selbstständigen Anstalten werden nicht miteinbezogen. Grundlage der Erhebung bilden alle Anstellungsverhältnisse 2013 des Lohnreglements 01 (LR 01). Nicht berücksichtigt wurden die im Stundenlohn angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lehrpersonen (LR 09–12 und 24–26). Für die Lehrpersonen der Volksschulen sind die rechtlichen Grundlagen zur Arbeitszeit und Überzeit (§§ 116–134 VVO) gemäss § 13 Abs. 2 der Lehrpersonalverordnung (LPVO, LS 412.311) nicht anzuwenden. Für die Lehrpersonen der Mittel- und Berufsfachschulen gelten gemäss § 14 der Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung (MBVVO, LS 413.112) Lektionenverpflichtungen sowie die Aufteilung in Unterricht und unterrichtsfreie Zeit (§ 16 MBVVO). Lektionen, die zu einem vollen Pensum zusätzlich zugewiesen werden, werden über ein Stundenkonto ausgeglichen (§ 17 MBVVO). Die Regelung zu Mehr- und Überzeit gemäss §§ 124 ff. VVO findet daher auch für Lehrpersonen der Mittel- und Berufsfachschulen keine Anwendung.

Zum zweiten Teil der Frage 7 wurden keine Erhebungen durchgeführt, da in den Zeiterfassungssystemen die Lohnklassen nicht hinterlegt sind und kein automatisierter Abgleich der Zeiterfassung mit den stellenbezogenen Daten im Personalinformationssystem PULS stattfindet.

Zu Frage 1:

Die Tabelle 1 zeigt die Anzahl Anstellungen mit mehr als 84 Stunden Mehrzeit der Direktionen und der Staatskanzlei in absoluten und relativen Werten zum Personalbestand (Anzahl Anstellungen im LR 01). Die Mehrzeit ist auf den jeweiligen Beschäftigungsgrad umgerechnet, d. h., Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad von z. B. 50% und mehr als 42 Mehrzeitstunden fliessen ebenfalls in die Auswertung ein.

Tabelle 1: Anzahl Anstellungen mit mehr als 84 Stunden Mehrzeit

Direktion	Anzahl Anstellungen	Anzahl Anstellungen in Prozenten des Personalbestandes (Anzahl Anstellungen LR 01)
Staatskanzlei	3	4%
Direktion der Justiz und des Innern	119	7%
Sicherheitsdirektion	304	8%
Finanzdirektion	53	6%
Volkswirtschaftsdirektion	19	3%
Gesundheitsdirektion	177	6%
Bildungsdirektion	112	9%
Baudirektion	179	12%
Total Direktionen und Staatskanzlei	966	7%

Als Begründung für die verhältnismässig hohen Belastungen in der Direktion der Justiz und des Innern, der Sicherheitsdirektion, der Bildungsdirektion und der Baudirektion gelten die Ausführungen zu Frage 5. Bei der Bildungsdirektion wurden zudem die im Bereich Administration und Betrieb angestellten Mitarbeitenden der Mittel- und Berufsfachschulen für die Erhebung des Personalbestandes nicht einbezogen. Aus dieser Korrektur ergibt sich bei der Grundlage für diese prozentuale Berechnung eine Abweichung zum Bericht von 2010 (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 223/2010 betreffend Unbezahlte Überstunden in der Verwaltung).

Zu Fragen 2 und 3:

Die Erhebung hat gezeigt, dass die Unterscheidung zwischen Anstellungen mit eingeschränkter Mehrzeit gemäss § 124 Abs. 3 VVO (Frage 2) und solchen mit Ausnahmegewilligung gemäss § 121 Abs. 2 VVO (Frage 3) in der Praxis nicht eindeutig ist und daher nicht ausgewiesen werden kann. Insgesamt verfielen mit dem Jahreswechsel 2013/2014 bei 743 Anstellungen die Kompensationsansprüche für Mehrzeit, was insgesamt 39028 Stunden ausmachte. Bei 144 Anstellungen wurden Ausnahmegewilligungen über die 84-Stunden-Grenze hinaus erteilt.

Zu Frage 4:

Im Kanton sind Teilzeitanstellungen gemäss der Personal- und Lohnstatistik als Anstellungen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 90% definiert.

Insgesamt waren 2013 1016 Teilzeitanstellungen von Mehrzeit betroffen. Aufgrund der Mehrzeit wurde bei 36 Teilzeitanstellungen das Arbeitspensum angepasst. Die Tabelle 3 zeigt die Verteilung der Teilzeitanstellungen mit angepasstem Arbeitspensum der Direktionen und der Staatskanzlei.

Tabelle 3: Anzahl Teilzeitanstellungen mit angepasstem Arbeitspensum

Direktion	Anzahl Anstellungen
Staatskanzlei	1
Direktion der Justiz und des Innern	7
Sicherheitsdirektion	0
Finanzdirektion	0
Volkswirtschaftsdirektion	2
Gesundheitsdirektion	8
Bildungsdirektion	13
Baudirektion	5
Total Direktionen und Staatskanzlei	36

Zu Frage 5:

Die Tabelle 4 zeigt die absolute und relative Verteilung der Anzahl Anstellungen mit angeordneter Überzeit sowie die angefallenen Stunden gemäss § 125 Abs. 1 und 2 VVO der Direktionen und der Staatskanzlei. Anzumerken ist, dass es bei der Direktion der Justiz und des Innern systemtechnisch nicht möglich ist, eine Abgrenzung pro Kalenderjahr vorzunehmen. Daher wird nicht die im Jahr 2013 geleistete Überzeit (pro Person) ausgewiesen, sondern der Gesamtbestand an Überzeit per Ende 2013. Eine Vergleichbarkeit mit den Angaben zu den anderen Direktionen ist daher nicht möglich.

Tabelle 4: Anzahl Anstellungen mit Überzeit und Anzahl Stunden

Direktion	Anzahl Anstellungen	Anzahl Anstellungen in Prozenten des Personalbestandes (Anzahl Anstellungen LR 01)	Anzahl Stunden
Staatskanzlei	3	4%	98
Direktion der Justiz und des Innern	454	25%	17 677
Sicherheitsdirektion	2009	51%	87 326
Finanzdirektion	9	1%	765
Volkswirtschaftsdirektion	0	0	0
Gesundheitsdirektion	91	3%	4 268
Bildungsdirektion	12	1%	1 045
Baudirektion	426	29%	35 476
Total Direktionen und Staatskanzlei	3004	23%	146 656

In der Direktion der Justiz und des Innern wird die Zahl der betroffenen Anstellungen mit Überzeit wie folgt begründet: Für Staats- und Jugendanwälte sowie für Mitarbeitende der Justizvollzugsanstalt Pöschwies gehört der Bereitschaftsdienst zur Funktion. Die tatsächlich geleisteten Piketteinsätze werden als Überzeit verbucht. Im Weiteren sind grössere Mehr- und Überzeitsaldi durch IT- und andere Grossprojekte,

bei Funktionen mit langen Präsenzzeiten oder wegen krankheitsbedingter Ausfälle angefallen, die aufgrund der knappen Personalressourcen nicht zeitnah oder nur teilweise kompensiert werden konnten.

Bei der Sicherheitsdirektion wird die Zahl der betroffenen Anstellungen und Werte in den Bereichen Mehr- und Überzeit insbesondere durch Einsätze der Kantonspolizei verursacht.

Die prozentual höheren Werte der Baudirektion begründen sich wie folgt: Aufgrund der häufigen Winter- und Unfalldiensteinsätze am Wochenende und/oder in der Nacht gelten im Strasseninspektorat Zeiten über die fixe Arbeitszeit hinaus automatisch als angeordnete Überzeit, was die hohe Anzahl Anstellungen mit Überzeit von 337 (allein im Tiefbauamt) erklärt. Da der Winter 2013/2014 um einiges milder ausfiel als 2012/2013, konnte 2013 wesentlich mehr Überzeit kompensiert werden.

Zu Frage 6:

2013 konnten insgesamt 91 307 Stunden Überzeit durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kompensiert werden.

Zu Frage 7:

2013 wurden insgesamt 46 704 Stunden Überzeit finanziell vergütet. Der zweite Teil der Frage 7 wurde – wie bereits in den einleitenden Bemerkungen ausgeführt – nicht ausgewertet.

Zu Frage 8:

Der finanzielle Mehraufwand aufgrund des Geldzuschlags von 25% gemäss § 127 Abs. 1 VVO betrug 2013 insgesamt Fr. 312 861.

Zu Frage 9:

Im Kanton sind Teilzeitanstellungen gemäss der Personal- und Lohnstatistik als Anstellungen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 90% definiert.

2013 hatten 271 Teilzeitanstellungen Überzeit gemäss § 125 Abs. 1 VVO geleistet. In der Direktion der Justiz und des Innern wurde aufgrund der Überzeiten der Beschäftigungsgrad einer Anstellung angepasst.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**